

Wahlbekanntmachung

1. Am **18. September 2005** findet die

Wahl zum 16. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Das Land Bremen ist für die Bundestagswahl in zwei Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis 54 Bremen I
Wahlkreis 55 Bremen II - Bremerhaven.

Die Stadtgemeinde Bremen ist in 333 und die Stadtgemeinde Bremerhaven in 75 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15. August 2005 bis einschließlich 27. August 2005 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen werden 82 Briefwahlbezirke gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 18. September 2005 um 13:30 Uhr im

Alten Gymnasium, Kleine Helle 7-8, 28195 Bremen

zusammen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden 20 Briefwahlbezirke gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 18. September 2005 um 15:00 Uhr beim

Magistrat der Stadt Bremerhaven, Stadthaus 2 im 2. Obergeschoss, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts, und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. In 16 allgemeinen Wahlbezirken und in 5 Briefwahlbezirken der Stadtgemeinde Bremen sowie in 4 allgemeinen Wahlbezirken und in einem Briefwahlbezirk der Stadtgemeinde Bremerhaven finden wahlstatistische Auszählungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen statt. In den insgesamt 26 Stichprobenbezirken werden an die Wähler amtliche Stimmzettel mit entsprechenden Unterscheidungsmerkmalen ausgegeben. Die Auswertung dieser Stimmzettel erfolgt nicht durch die Wahlvorstände, sondern wird vom Statistischen Landesamt Bremen durchgeführt. Die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik werden für das Land Bremen veröffentlicht. Für einzelne Stichprobenwahlbezirke dürfen keine Ergebnisse bekannt gegeben werden. Durch die wahlstatistischen Auszählungen wird das Wahlgeheimnis nicht verletzt.

Der Bundeswahlleiter hat im Einvernehmen mit dem Landeswahlleiter und dem Statistischen Landesamt Bremen für die repräsentative Bundestagswahlstatistik in der Stadtgemeinde Bremen folgende Wahlbezirke ausgewählt:

Urnenwahlbezirke:

113-04,	234-01,	234-02,	243-03,	327-03,	343-03,
373-04,	421-03,	422-02,	423-06,	434-01,	442-05,
445-04,	514-04,	514-06,	515-04		

sowie die Briefwahlbezirke:

213-99,	311-99,	321-99,	326-99,	341-99.
---------	---------	---------	---------	---------

In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden folgende Wahlbezirke in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen:

Urnenwahlbezirke:

132-02,	135-05,	215-03,	231-01
---------	---------	---------	--------

sowie der Briefwahlbezirk 211-99.

Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412), geregelt und zugelassen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bremen/Bremerhaven, den 10. September 2005

Statistisches Landesamt Bremen
- Wahlamt -

Magistrat der Stadt Bremerhaven
- Statistisches Amt und Wahlamt -

Fundstellen:

Der Text wurde unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ am Sonnabend, 10. September 2005, in folgenden Tageszeitungen veröffentlicht:

- Bremer Nachrichten, Nr. 211, 263. Jahrgang, Seite 6
- Weser Kurier, Nr. 211, 61. Jahrgang, Seite 6
- Nordsee-Zeitung, Nr. 212, 111. Jahrgang, Seite 49